

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Internationales Privates Wirtschaftsrecht

04 – Internationales Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Kollisionsrecht

1

Welche Kollisionsregel gilt für Gesellschaften?

Europarecht

2

Welche Bedeutung hat das Europarecht für nationale Gesellschaften?

Societas Europaea

3

Was ist eine "Societas Europaea"?

Transaktionen

4

Welche gesellschaftsrechtlichen Transaktionen bereiten Schwierigkeiten?

Sonderprobleme

5

Welche weiteren Problemfelder gibt es?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

1

Was haben wir bisher gelernt?

Was haben wir zum Thema Selbstregulierung gelernt?

Kollisionsrecht

- Was sind „IncoTerms“? Wer stellt sie auf? Welche Bedeutung haben sie?

Europarecht

- Welche anderen wichtigen Klauselwerke kennen Sie?

Societas Europaea

- Was ist ein „Code of Conduct“ und wie macht man ihn zum Vertragsgegenstand?

Transaktionen

- An wen richten sich die „Unidroit Principles“? Was regeln sie (nicht)?

Sonderprobleme

- Was ist die „Lex Mercatoria“?

1

Welche Kollisionsregel gilt für Gesellschaften?

Welches Problem bereitet uns das internationale Privatrecht?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Welche grundlegenden Möglichkeiten zur Behandlung fremder Rechtsformen gibt es?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Anerkennung einer Gesellschaft „als solche“ ...

Sitz-
theorie
(„Real Seat“)

... wenn Gesellschaft im Staat des tatsächlichen (Haupt-) Verwaltungssitzes zulässig ist

Gründungs-
theorie
(„Incorporation“)

... wenn Gesellschaft im Register des frei vereinbarten Satzungssitzes steht

Welche Kollisionsregel gilt in Deutschland? (1)

Art. 1 Rom I VO – Anwendungsbereich

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung **ausgenommen** sind:

- f. Fragen betreffend das **Gesellschaftsrecht**, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie die **Errichtung** durch Eintragung oder auf andere Weise, die **Rechts- und Handlungsfähigkeit**, die **innere Verfassung** und die **Auflösung** von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die **persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe** für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person;

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Welche Kollisionsregel gilt in Deutschland? (2)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Art. XXV Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag D-USA

5. ¹Der Ausdruck „Gesellschaften“ in diesem Vertrag bedeutet Handelsgesellschaften, Teilhaberschaften sowie sonstige Gesellschaften, Vereinigungen und juristische Personen; dabei ist es unerheblich, ob ihre Haftung beschränkt oder nicht beschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn oder nicht auf Gewinn gerichtet ist. ²Gesellschaften, die gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des einen Vertragsteils in dessen Gebiet errichtet sind, gelten als Gesellschaften dieses Vertragsteils; ihr rechtlicher Status wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils anerkannt.

Welche Kollisionsregel gilt in Deutschland? (3)

Durch die Regelung in Art. XXV Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 des deutsch-amerikanischen Vertrages, wonach der rechtliche Status in dem Gebiet des anderen Vertragsteils anerkannt wird, ist festgelegt, daß die Gesellschaften, die entsprechend dem ersten Halbsatz des zweiten Satzes von Art. XXV Abs. 5 im Gebiet eines Vertragsteils errichtet worden sind, als Rechtssubjekte in dem Gebiet des anderen Vertragsteils anerkannt werden. Nach dieser Vertragsbestimmung ist also eine in Übereinstimmung mit US-amerikanischen Vorschriften wirksam gegründete Gesellschaft als in der Bundesrepublik Deutschland rechtsfähiges Gebilde anzuerkennen.

BGHZ 153, 353 – Aktiengesellschaft aus Florida mit Sitz in Deutschland

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

RefE für ein Gesetz zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen vom 7. 1. 2008

Artikel 10 EGBGB-E – Gesellschaften, Vereine und juristische Personen

- (1) Gesellschaften, Vereine und juristische Personen des Privatrechts unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind. Sind sie nicht oder noch nicht in ein öffentliches Register eingetragen, unterliegen sie dem Recht des Staates, nach dem sie organisiert sind.
- (2) Das nach Absatz 1 anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für
 1. die Rechtsnatur und die Rechts- und Handlungsfähigkeit,
 2. die Gründung und die Auflösung,
 3. den Namen und die Firma, gescheitert
 4. die Organisations- sowie die Finanzverfassung, ...

Warum ist der Plan gescheitert?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

**Wettbewerbsnachteile
für deutsche Unternehmen**

Unternehmerische Mitbestimmung
durch Arbeitnehmer

Firmenrecht

Anforderungen
Haftungsbeschränkung

**Fehlende
Vertrauensgrundlage**

Einheitlicher Rahmen nur in der EU

Und was tut sich auf Europäischer Ebene? (1)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2012 zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts (2012/2669(RSP))

Das Europäische Parlament ,

11. ist der Auffassung, dass die Problematik der Rechtskollision auch im Bereich des Gesellschaftsrechts behandelt werden sollte und dass ein aus der Rechtslehre stammender Vorschlag in diesem Bereich als Ausgangspunkt für die weitere Arbeit an Kollisionsnormen mit Bezug zur grenzübergreifenden Geschäftstätigkeit von Unternehmen dienen könnte;

Proposal for a directive amending Directive (EU) 2017/1132 as regards cross-border conversions, mergers and divisions → keine IPR-Norm

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Welche Kollisionsregel gilt in Deutschland?

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Beurteilung der Rechtsfähigkeit einer ausländischen juristischen Person allerdings grundsätzlich entsprechend der Sitztheorie **das Recht des Staates maßgebend, in dem die juristische Person ihren Verwaltungssitz hat**, wobei es nicht auf den in der Satzung genannten, sondern auf den tatsächlichen Verwaltungssitz ankommt.

Das gilt auch dann, wenn eine Gesellschaft in einem anderen Staat wirksam gegründet worden ist und sodann **ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt**. Die einmal erworbene Rechtsfähigkeit setzt sich nicht ohne weiteres in Deutschland fort. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaates fortbesteht und ob sie nach deutschem Recht rechtsfähig ist.

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

BGH Urteil vom 27.10.2008 – II ZR 158/06 – Trabrennbahn

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz **findet die sog. Gründungstheorie nach geltendem Recht keine Anwendung.**

Nach diesen allgemeinen Regeln des deutschen Privatrechts ist die Rechtsfähigkeit einer in der Schweiz gegründeten Gesellschaft **nach dem Recht des Ortes zu beurteilen, an dem sie ihren Verwaltungssitz hat** [...]. Eine in der Schweiz gegründete Aktiengesellschaft ist also nur dann in Deutschland rechtsfähig, **wenn sie im deutschen Handelsregister eingetragen ist**, was eine Neugründung voraussetzt.

Welche acht Konstellationen sind zu unterscheiden?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Register	Hauptverwaltung	Richter
Sitz	Sitz	Register
		Hauptverwaltung
Gründung	Gründung	Register
		Hauptverwaltung
Gründung	Sitz	Register
		Hauptverwaltung
Sitz	Gründung	Register
		Hauptverwaltung

Konstellation 1: Register- und Verwaltungsstaat folgen beide der Sitztheorie

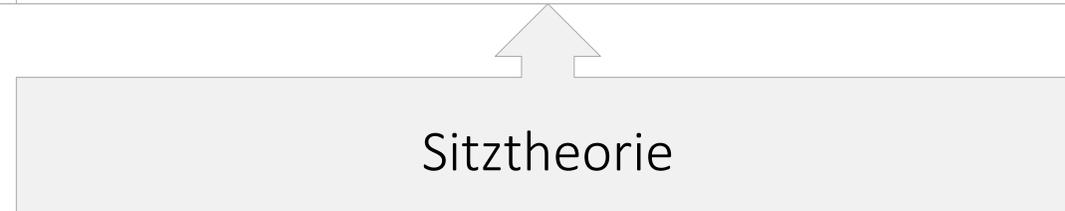
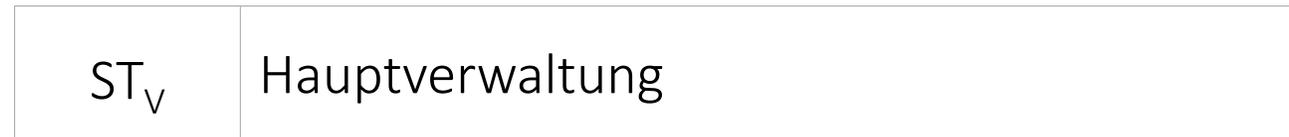
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



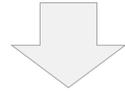
Gesellschaft in ST_R gegründet, aber ausschließlich in ST_V tätig

Was bedeutet das in der Rechtsanwendungspraxis? (1)

Kollisionsrecht

ST _v	Richter im Verwaltungsstaat
-----------------	-----------------------------

Europarecht



Societas Europaea

Transaktionen

ST _v	IPR des Verwaltungsstaats = Sitztheorie
-----------------	---

Sonderprobleme



Anwendung des materiellen Rechts des Verwaltungsstaats

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

ST _v	Materielles Recht des Verwaltungsstaats → Gesellschaft existiert als solche nicht
-----------------	--



Was bedeutet das in der Rechtsanwendungspraxis? (2)

Kollisionsrecht

ST _R	Richter im Registerstaat
-----------------	--------------------------

Europarecht



Societas Europaea

ST _R	IPR des Registerstaats = Sitztheorie
-----------------	--------------------------------------

Transaktionen



Sonderprobleme

*Verweis auf Recht des Verwaltungsstaats
einschließlich IPR (Art. 4 I 1 EGBGB)*

ST _V	IPR des Verwaltungsstaats = Sitztheorie
-----------------	--



*Anwendung des materiellen Rechts
des Verwaltungsstaats*

ST _V	Materielles Recht des Verwaltungsstaats → Gesellschaft existiert als solche nicht
-----------------	--



Ist die Sitztheorie der Gründungstheorie überlegen?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Interesse des bloßen Registerstaates
an Gläubigerschutz?

Interesse des bloßen Registerstaates
an Anlegerschutz?

Interesse des bloßen Registerstaates
an Transparenz?
(*Steuer, Geldwäsche, Terrorfinanzierung*)

Wie kann ein Staat mit Gesellschaften ohne jede Verbindung zu seiner Wirtschaft umgehen?

Kollisionsrecht

Keine Geschäftstätigkeit auf
Cayman Islands

Tätigkeit auf Cayman Islands
zulässig

Europarecht

Keine ordentliche
Hauptversammlung

Jährliche ordentliche
Hauptversammlung

Societas Europaea

Transaktionen

Keine Gesellschafterliste

Gesellschafterliste

Sonderprobleme

Keine Jahresabschlusspublizität

Pflicht zur Jahresabschlusspublizität

Sind „halbseitige Kollisionsregeln“ eine Variante?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Gesellschaften im eigenen Register

Gesellschaften in ausländischen
Registern

Gründungstheorie

Sitztheorie

Hauptverwaltung im Ausland (+)

Hauptverwaltung im Inland (-)

Rechtsexport (+)

Rechtsimport (-)

§ 4a GmbHG idF bis 2008

(2) Als Sitz der Gesellschaft hat der Gesellschaftsvertrag in der Regel den Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

Konstellation 2: Register- und Verwaltungsstaat folgen beide der Gründungstheorie

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Gesellschaft in GT_R gegründet, aber ausschließlich in GT_V tätig

Was bedeutet das in der Rechtsanwendungspraxis? (1)

Kollisionsrecht

GT _R	Richter im Registerstaat
-----------------	--------------------------

Europarecht



Societas Europaea

GT _R	IPR im Registerstaat = Sitztheorie
-----------------	---------------------------------------

Transaktionen



Sonderprobleme

Anwendung des materiellen Rechts
des Registerstaats

GT _R	Materielles Recht des Registerstaats → Rechtsform existiert
-----------------	--



Was bedeutet das in der Rechtsanwendungspraxis? (2)

Kollisionsrecht

GT _V	Gericht im Verwaltungsstaat
-----------------	-----------------------------

Europarecht



Societas Europaea

GT _V	IPR des Verwaltungsstaats = Gründungstheorie
-----------------	---

Transaktionen



Sonderprobleme

*Verweis auf Recht des Verwaltungsstaats
einschließlich **IPR** (Art. 4 I 1 EGBGB)*

GT _R	IPR des Registerstaats = Gründungstheorie
-----------------	--



*Anwendung **des materiellen Rechts**
des Registerstaats*

GT _R	Materielles Recht des Registerstaats → Rechtsform existiert
-----------------	--



Welche Gründe sprechen gegen die Sitztheorie?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Keine Möglichkeit zur Verlegung des
Verwaltungssitzes in das Ausland

Geringere Flexibilität in
unternehmerischer Entscheidung

Gestaltungswettbewerb faktisch ausgeschlossen

Wo ist der „Hauptverwaltungssitz“?

§ 381 DGCL: Definition; Qualification to do Business in State;
Procedure

- (a) As used in this chapter, the words "foreign corporation" mean **a corporation organized under the laws of any jurisdiction other than this State.**
- (b) No foreign corporation shall do any business in this State, through or by branch offices, agents or representatives located in this State, until it shall have paid to the Secretary of State of this State for the use of this State, **\$80**, and shall have **filed** in the office of the Secretary of State:

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

§ 383 DGCL: Actions by and against unqualified foreign corporations

- (a) A foreign corporation which is required to comply with §§ 371 and 372 of this title and which has done business in this State without authority **shall not maintain any action or special proceeding in this State** unless and until such corporation has been authorized to do business in this State and has paid to the State all **fees, penalties and franchise taxes** for the years or parts thereof during which it did business in this State without authority. This prohibition shall not apply to any successor in interest of such foreign corporation.
- (b) The failure of a foreign corporation to obtain authority to do business in this State **shall not impair the validity of any contract or act** of the foreign corporation or the right of any other party to the contract to maintain any action or special proceeding thereon, and **shall not prevent the foreign corporation from defending any action or special proceeding in this State.**

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

§ 375 DGCL: Failure To File Report

Upon the failure, neglect or refusal of any foreign corporation to **file an annual report** as required by § 374 of this title, the Secretary of State may, in the Secretary of State's discretion, investigate the reasons therefor and shall **terminate the right of the foreign corporation to do business within this State** upon failure of the corporation to file an annual report within any 2-year period.

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Konstellation 3: Registerstaat folgt Gründungst., Verwaltungsstaat folgt Sitztheorie

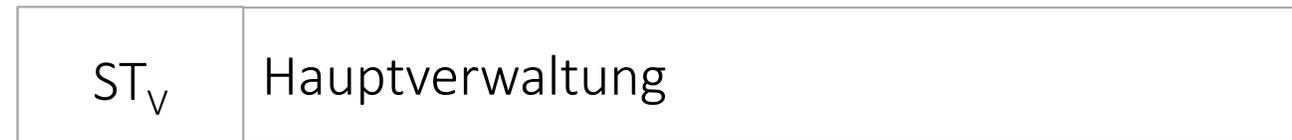
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Gesellschaft in GT_R gegründet, aber ausschließlich in ST_V tätig

Was bedeutet das in der Rechtsanwendungspraxis? (1)

Kollisionsrecht

GT_R Richter im Registerstaat

Europarecht



Societas Europaea

GT_R IPR im Registerstaat
= Sitztheorie

Transaktionen



Sonderprobleme

Anwendung des materiellen Rechts
des Registerstaats

GT_R Materielles Recht des Registerstaats
→ Rechtsform existiert



Was bedeutet das in der Rechtsanwendungspraxis? (2)

Kollisionsrecht

ST_v

Gericht im Verwaltungsstaat

Europarecht



Societas Europaea

ST_v

IPR des Verwaltungsstaats
= Sitztheorie

Transaktionen

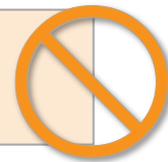


Sonderprobleme

ST_v

Anwendung des materiellen Rechts
des Verwaltungsstaats

Materielles Recht des Verwaltungsstaats
→ Rechtsform existiert nicht



Konstellation 4: Registerstaat folgt Sitztheorie, Verwaltungsstaat folgt Gründungstheorie

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

ST_R	Eintragung im Register
--------	------------------------

Sitztheorie

GT_V	Hauptverwaltung
--------	-----------------

Gründungstheorie

Gesellschaft in ST_R gegründet, aber ausschließlich in GT_V tätig

Was bedeutet das in der Rechtsanwendungspraxis? (1)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

ST_R Richter im Registerstaat



ST_R IPR des Registerstaats
= Sitztheorie



Recht des Verwaltungsstaats inkl. IPR (Art. 4 I 1 EGBGB)

GT_V IPR im Verwaltungsstaat
= Gründungstheorie



Recht des Registerstaats inkl. IPR (Art. 4 I 1 EGBGB)

ST_R IPR des Registerstaats
= Zwei Möglichkeiten



Rückverweis ablehnen



~ Art. 4 I 2 EGBGB

GT_V Rechtsform existiert nicht 

ST_R Rechtsform existiert 

Was bedeutet das in der Rechtsanwendungspraxis? (2)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

GT _V	Richter im Verwaltungsstaat
-----------------	-----------------------------



GT _V	IPR des Verwaltungsstaats = Gründungstheorie
-----------------	---



Recht des Registerstaats inkl. IPR (Art. 4 I 1 EGBGB)

ST _R	IPR des Registerstaats = Sitztheorie
-----------------	---



Recht des Verwaltungsstaats inkl. IPR (Art. 4 I 1 EGBGB)

GT _V	IPR des Verwaltungsstaats = Zwei Möglichkeiten
-----------------	---



Rückverweis ablehnen



~ Art. 4 I 2 EGBGB

ST _R	Rechtsform existiert ✓
-----------------	------------------------

GT _V	Rechtsform existiert nicht ❌
-----------------	------------------------------

Was bedeutet das für unsere acht Konstellationen?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

	Register	Hauptverwaltung	Richter	zulässig
Europarecht	Sitz	Sitz	Register	Nein
			Hauptverw.	Nein
Societas Europaea	Gründung	Gründung	Register	Ja
			Hauptverw.	Ja
Transaktionen	Gründung	Sitz	Register	Ja
			Hauptverw.	Nein
Sonderprobleme	Sitz	Gründung	Register	Ja / Nein?
			Hauptverw.	Ja / Nein?

Vom Zufall abhängige Ergebnisse?

Welche Qualifikationsprobleme bereitet das Gesellschaftsrecht im IPR?

Kollisionsrecht

Gesellschaftsrecht oder Deliktsrecht

- Handelndenhaftung (§ 11 Abs. 2 GmbHG, § 41 Abs. 1 S. 2 AktG)
- Existenzvernichtungshaftung (§ 826 BGB)
- Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 15a Abs. 1 InsO)

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Formerfordernisse

- Art. 11 Abs. 1 EGBGB? Strengeres Ortsrecht? (arg.: öffentliches Interesse)
- Insb. Auslandsbeurkundung (Geschäftsanteilerwerb bei GmbH – BGH NJW 2014, 2026)

Sonderprobleme

„Vorgründungsgesellschaft“

- Vertragsstatut oder GESELLSCHAFTSSTATUT?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

2

Welche Bedeutung hat das
Europarecht für nationale
Gesellschaften?

Was will die Europäische Union?

Kollisionsrecht

Waren

Kapital

Dienstleistungen

Europarecht

Binnenmarkt = gemeinsamer Markt

Societas Europaea

Transaktionen

Niederlassung → (Haupt-)Verwaltungssitz

Sonderprobleme

Harmonisierung

Abbau von Beschränkungen /
Diskriminierungsverbot

Wie löst die EU selbst das Kollisionsproblem?**Artikel 7 SE-VO**

¹Der Sitz der SE muss in der Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindetet. ²Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus den in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen SE vorschreiben, dass sie ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben müssen.

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Darf ein Staat einer Gesellschaft verbieten, ihren Sitz zu verlegen?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Daily Mail and
General Trust PLC



Verwaltungssitzverlegung
ohne Zustimmung?

„[Artikel 49 AEUV gewährt] Gesellschaften [...] kein Recht, den Sitz ihrer Geschäftsleitung unter Bewahrung ihrer Eigenschaft als Gesellschaften des Mitgliedstaats ihrer Gründung [...] zu verlegen.“

Darf ein Staat die Eintragung der Niederlassung einer Briefkastenfirma verweigern?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Centros Limited



Eintragung verweigert

„Ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat [...] ihren Sitz hat [...] aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, [verstößt gegen Art. 49 AEUV], wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit [...] auszuüben, [...].“

Darf ein Staat einer Gesellschaft Parteifähigkeit vor Gericht versagen?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Überseering B.V.



Keine Parteifähigkeit?

„Macht eine Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch, so ist dieser andere Mitgliedstaat nach [Art. 49 AEUV] verpflichtet, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungsstaats besitzt.“

Darf ein Staat besondere Voraussetzung für Auslandsgesellschaften regeln?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Inspire Art Limited



„ScheinauslandsGes.“

[Art. 49 AEUV verbietet es, die] Errichtung einer Zweitniederlassung in diesem Staat durch eine nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, die im innerstaatlichen Recht für die Gründung von Gesellschaften bezüglich des Mindestkapitals und der Haftung der Geschäftsführer vorgesehen sind. [...] es sei denn, im konkreten Fall wird ein Missbrauch nachgewiesen.

Welche Anteil hatte die Limited an Neugründungen von geschlossenen Gesellschaften in Deutschland?

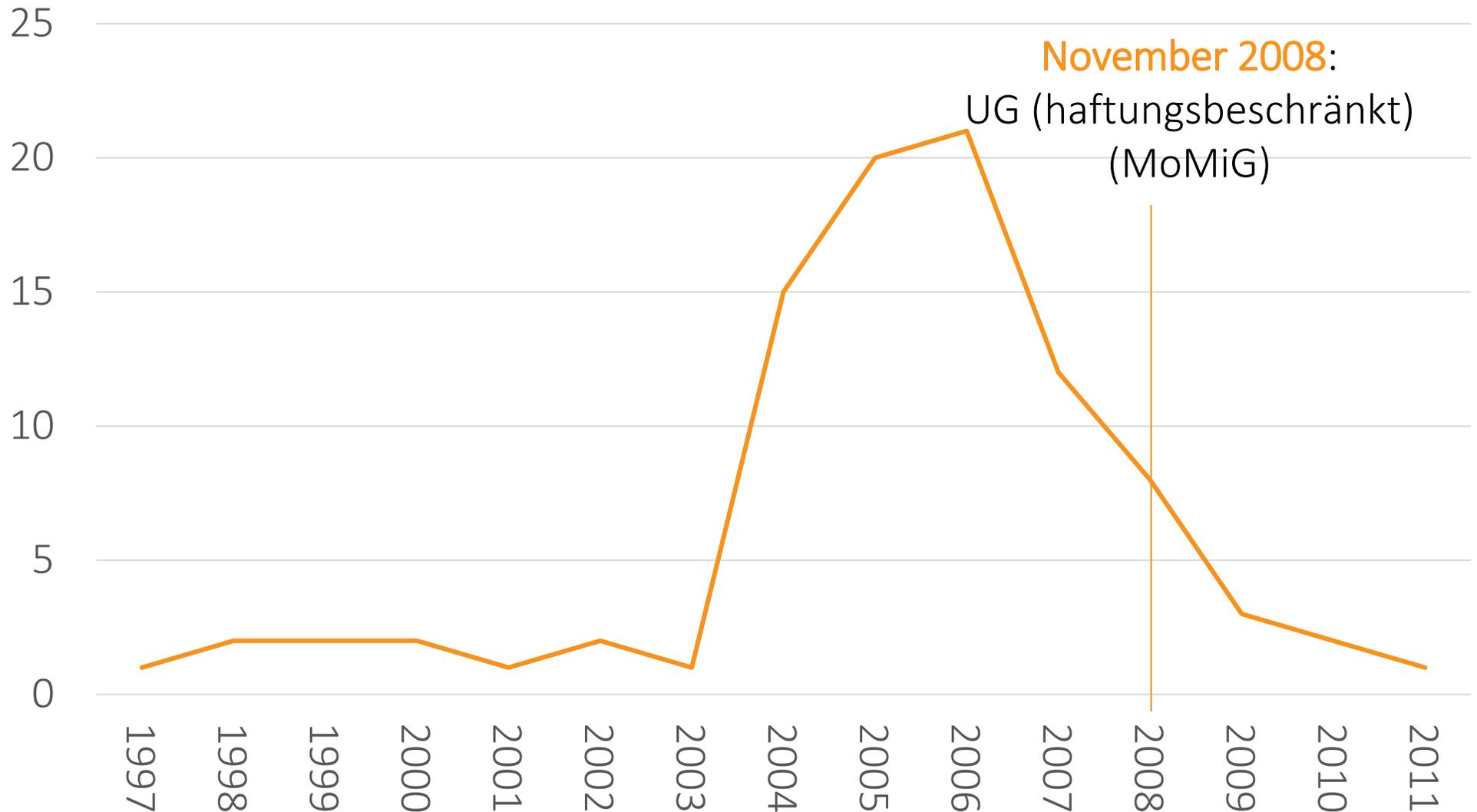
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Warum ist die Nachfrage nach der Limited eingebrochen?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Laufende Kosten

Grenzen der
Rechtswahl
(Insolvenz, Steuer)

Offenlegungsverstöße

Insolvenz →
Reputationsverlust

Änderung des
nationalen Rechts

Darf die EU das nationale Gesellschaftsrecht harmonisieren? (Artikel 50 AEUV)

- (1) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen ... **Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit**....
- (2) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere ...
 - f) veranlassen, dass bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ... **schrittweise aufgehoben werden**;
 - g) soweit erforderlich, die **Schutzbestimmungen koordinieren**, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften ... im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten ...

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Will die EU das nationale Gesellschaftsrecht harmonisieren? (1. Richtlinie 1968)

Die in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) und im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorgesehene Koordinierung ist insbesondere bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung **dringlich**, da die Tätigkeit dieser Gesellschaften häufig **über die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets hinausreicht**.

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Was hat die EU harmonisiert?

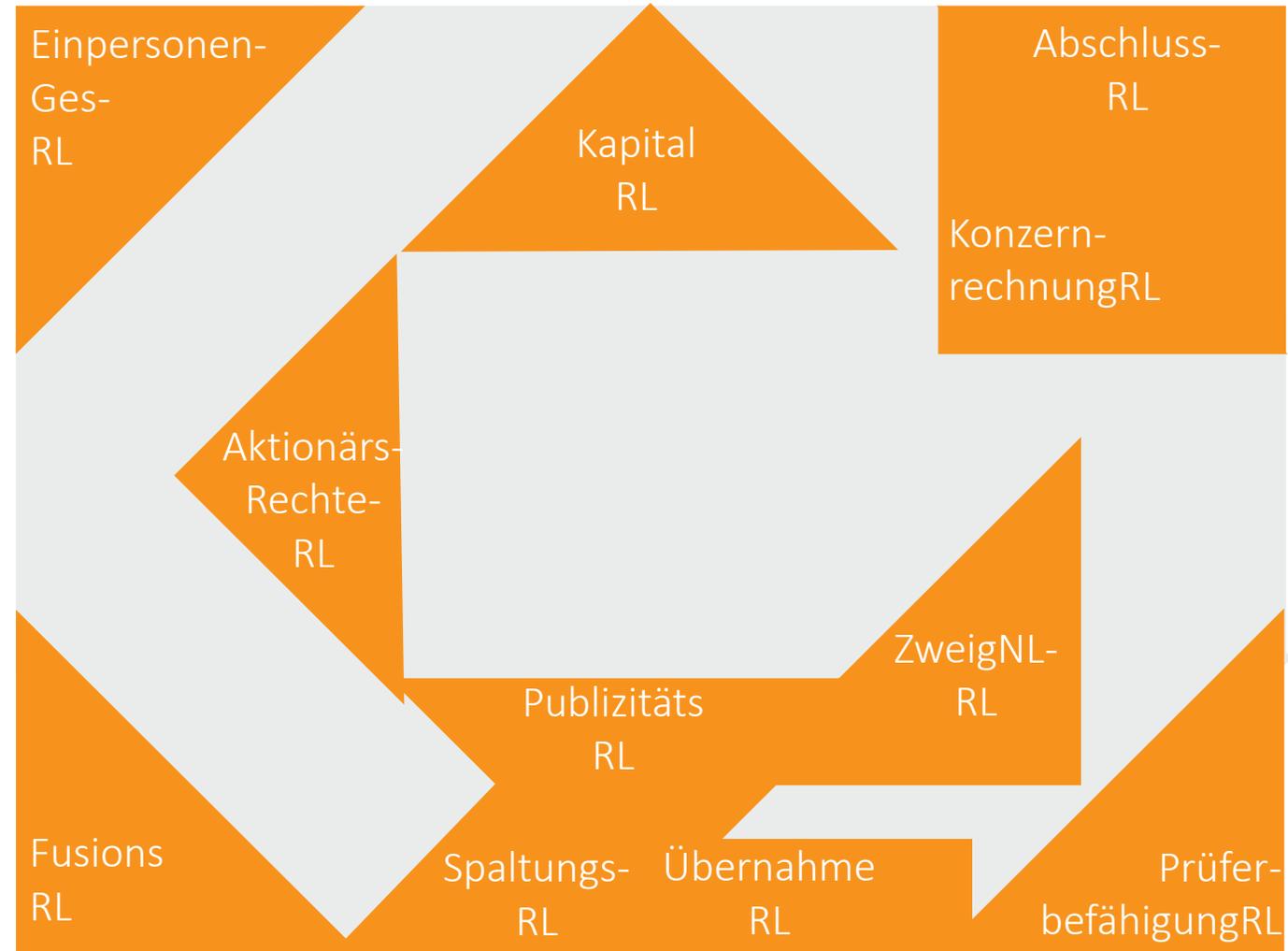
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

3

Was ist eine "Societas Europaea"?

Was sollte man zur Geschichte der SE wissen? (1)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

1959

Idee französischer Notare

1967

Sanders Bericht

1970

Erster Entwurf eines Statuts

1975

Zweiter Entwurf eines Statuts

Was sollte man zur Geschichte der SE wissen? (2)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

1997

Davignon Bericht: Verhandlungsmodell für Mitbestimmung

2000

SE Statut einstimmig angenommen

2004

Inkrafttreten am 8. Oktober

Welche Rechtsgrundlagen gelten für die SE auf europäischer Ebene?

Kollisionsrecht

Europarecht

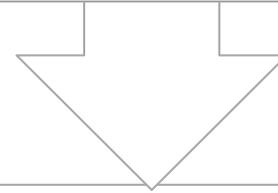
Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. Oktober 2001, SE-VO

Unmittelbare Geltung



Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8. Oktober 2001

Umsetzung in nationales Recht erforderlich

Welche Rechtsgrundlagen gelten für die SE auf nationaler Ebene?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Gesetz zur Einführung der
Europäischen Gesellschaft
(SE-Einführungsgesetz)
Inkrafttreten am 29.12.2004

Gesetz über die Ausführung der EG-
Verordnung über das Statut der
Europäischen Gesellschaft (SE-
Ausführungsgesetz)

Gesetz über die Beteiligung der
Arbeitnehmer in einer Europäischen
Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz)

Wie stehen diese Rechtsgrundlagen zueinander?

Normenhierarchie, Art. 9 SE-VO

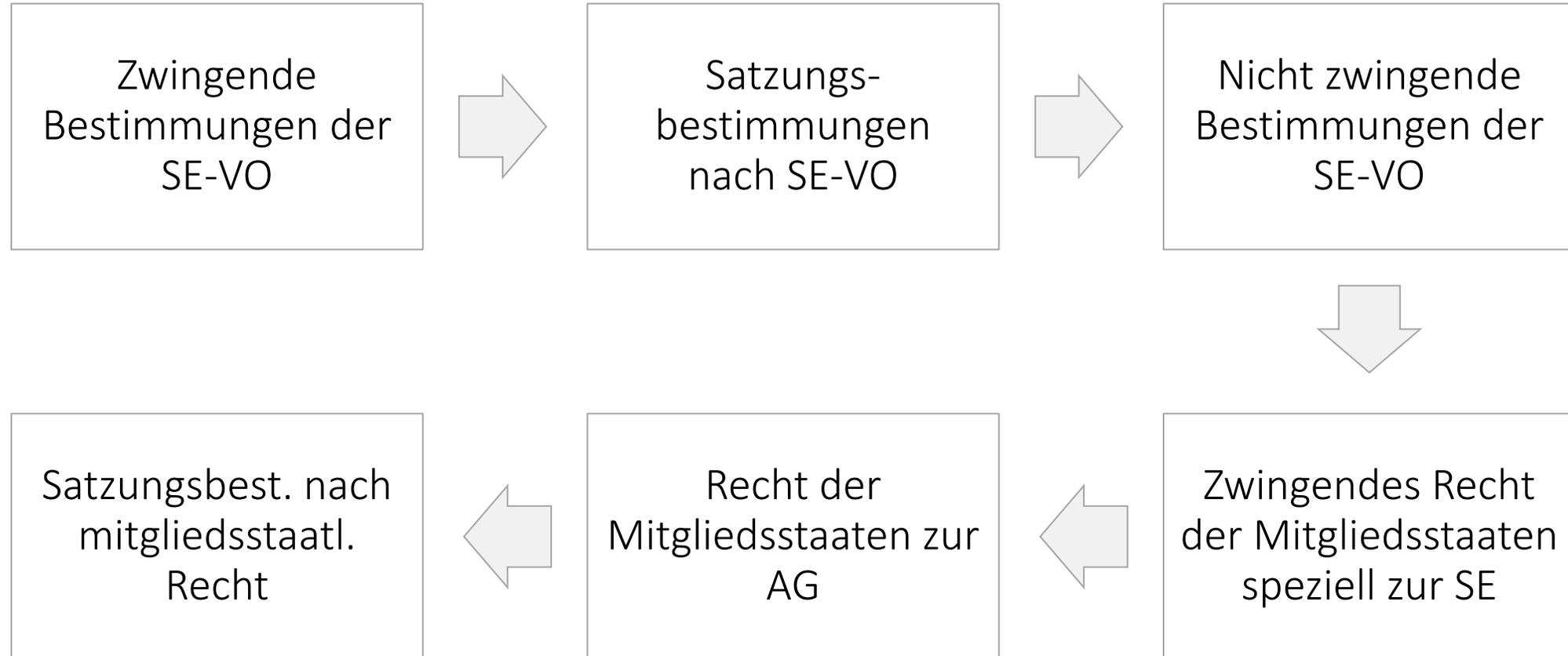
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Was sind die Wesensmerkmale der SE? (Art. 1, 4 SE-VO)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Handelsgesellschaft

Rechts-persönlichkeit
(=jur. Person)

Mind. 120.000 EUR
gezeichnetes Kapital

Haftung „nur bis zur
Höhe des gezeichneten
Kapitals“,
Art. 1 II 2 SE-VO

Kapital in Aktien zerlegt

Wie löst die SE diese Konfliktlage?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Einheitsrecht

Societas
Europaea

Nur
einheitlicher
Name



Problem: Depeçage

Was ist nicht geregelt (und richtet sich allein nach nationalem Recht)?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Vertrags-/
Deliktsrecht

Steuern

Wettbewerbs-/
Kartellrecht

Geistiges Eigentum
(Kennzeichen!)

Insolvenzrecht

Finanzverfassung

Rechnungslegung

Kapitalmarkt

Welche Bedeutung hat die SE?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

3.022 SEs
(03.06.2018)

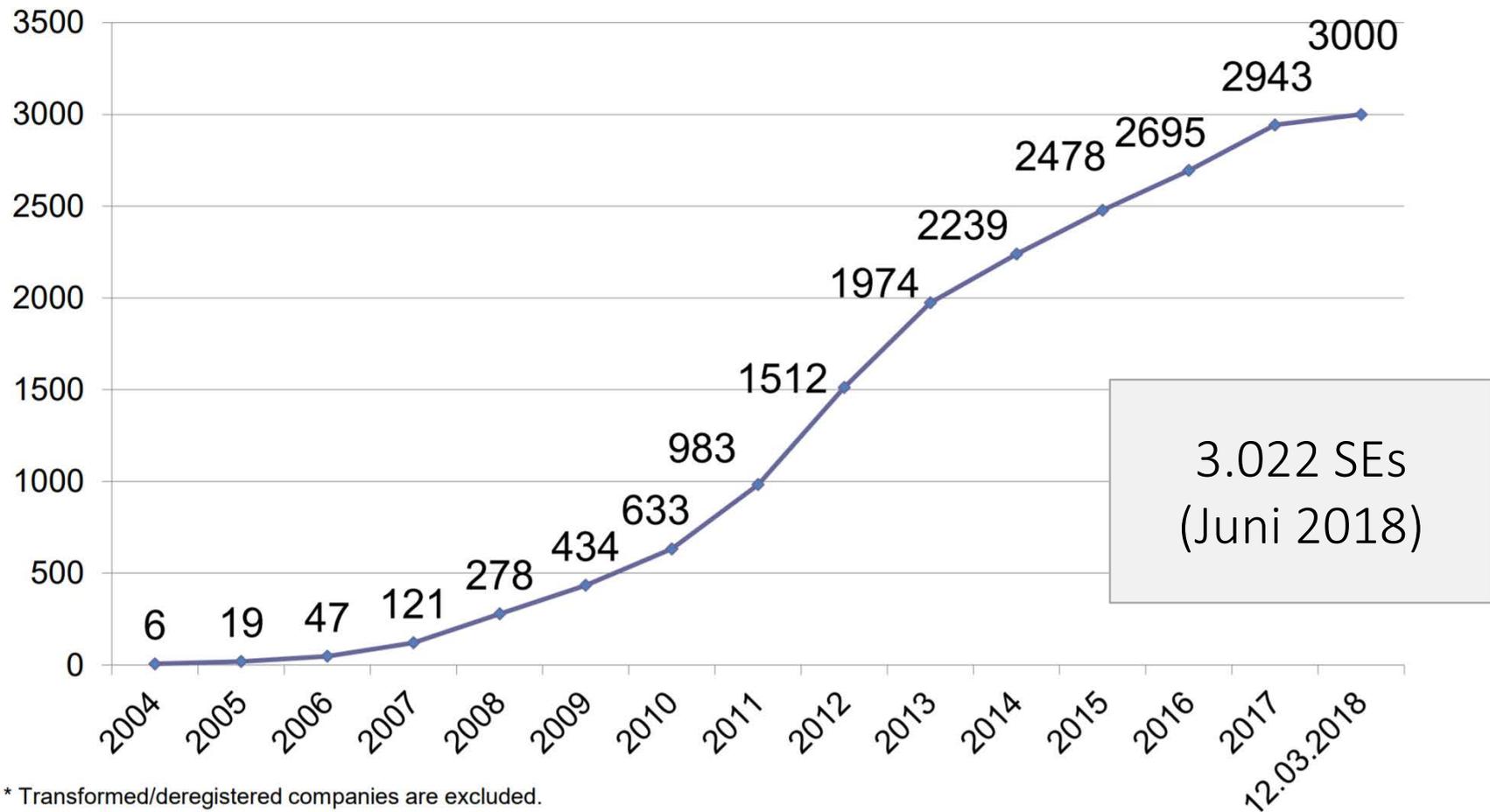
Viele Vorratsgesellschaften

Allianz SE, Porsche SE,
BASF SE, MAN SE

Fresenius SE
→ Fresenius SE & Co KGaA

Wie haben sich diese Zahlen entwickelt?

- Kollisionsrecht
- Europarecht
- Societas Europaea**
- Transaktionen
- Sonderprobleme



* Transformed/deregistered companies are excluded.

Data: European Company (SE) Database, <http://ecdb.worker-participation.eu> (12 March 2018)

Welche fünf Gründungsmöglichkeiten sind zu unterscheiden (Art. 2 SE-VO)?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Primäre Gründungsformen

- Zusammenschluss (Verschmelzung/Fusion) von bestehenden Gesellschaften
- Gründung einer Holding-Gesellschaft
- Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft
- Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft

Sekundäre Gründungsform

- Gründung einer Tochter-SE durch eine SE

Wie läuft z.B. die Verschmelzung zur Gründung einer SE ab?

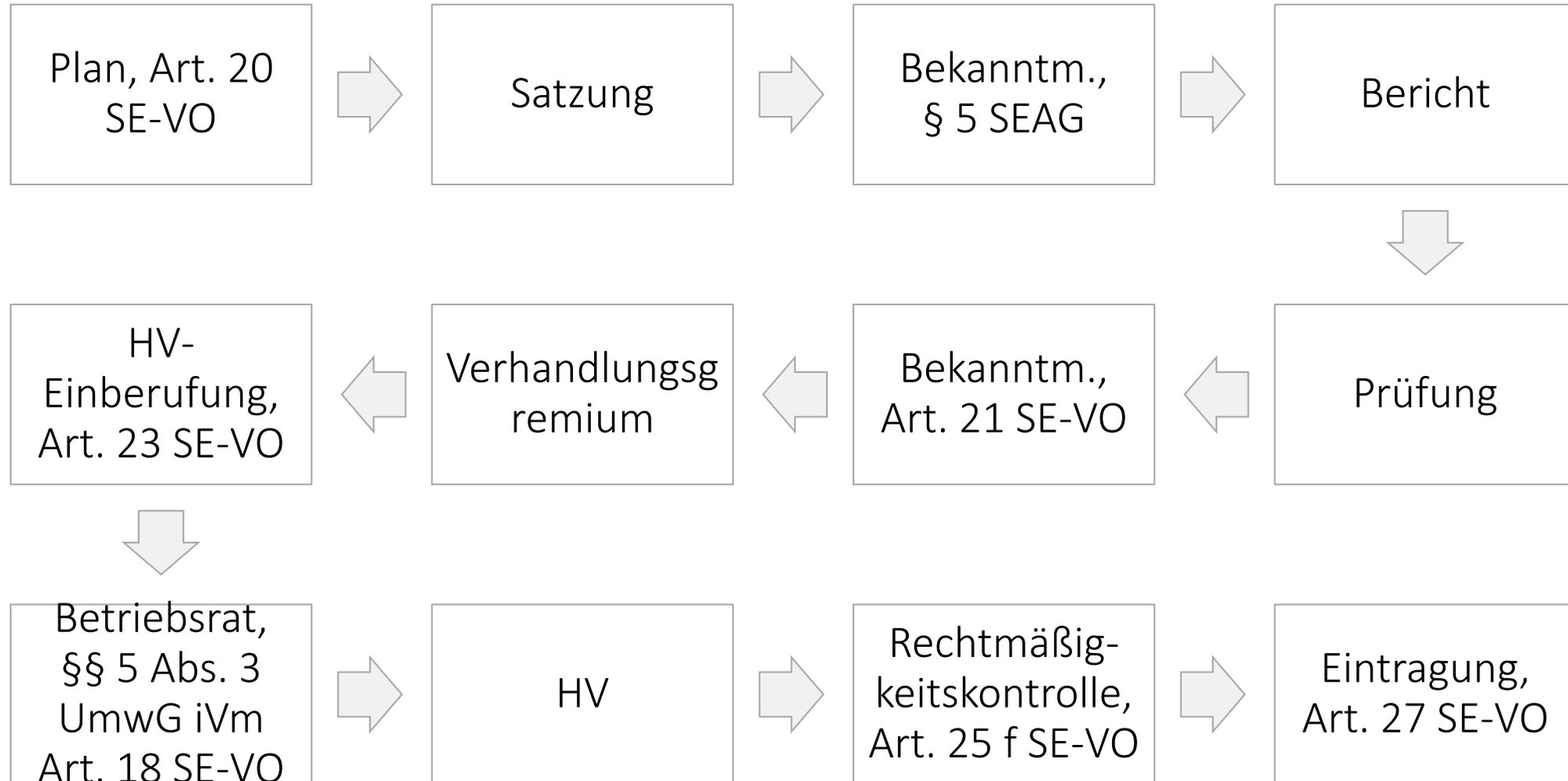
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Wie werden Minderheiten- und Gläubigerschutz bei Gründung durch Verschmelzung gewährleistet?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Kontrolle des
Umtauschverhältnisses im Wege
des Spruchverfahrens, § 6 SEAG

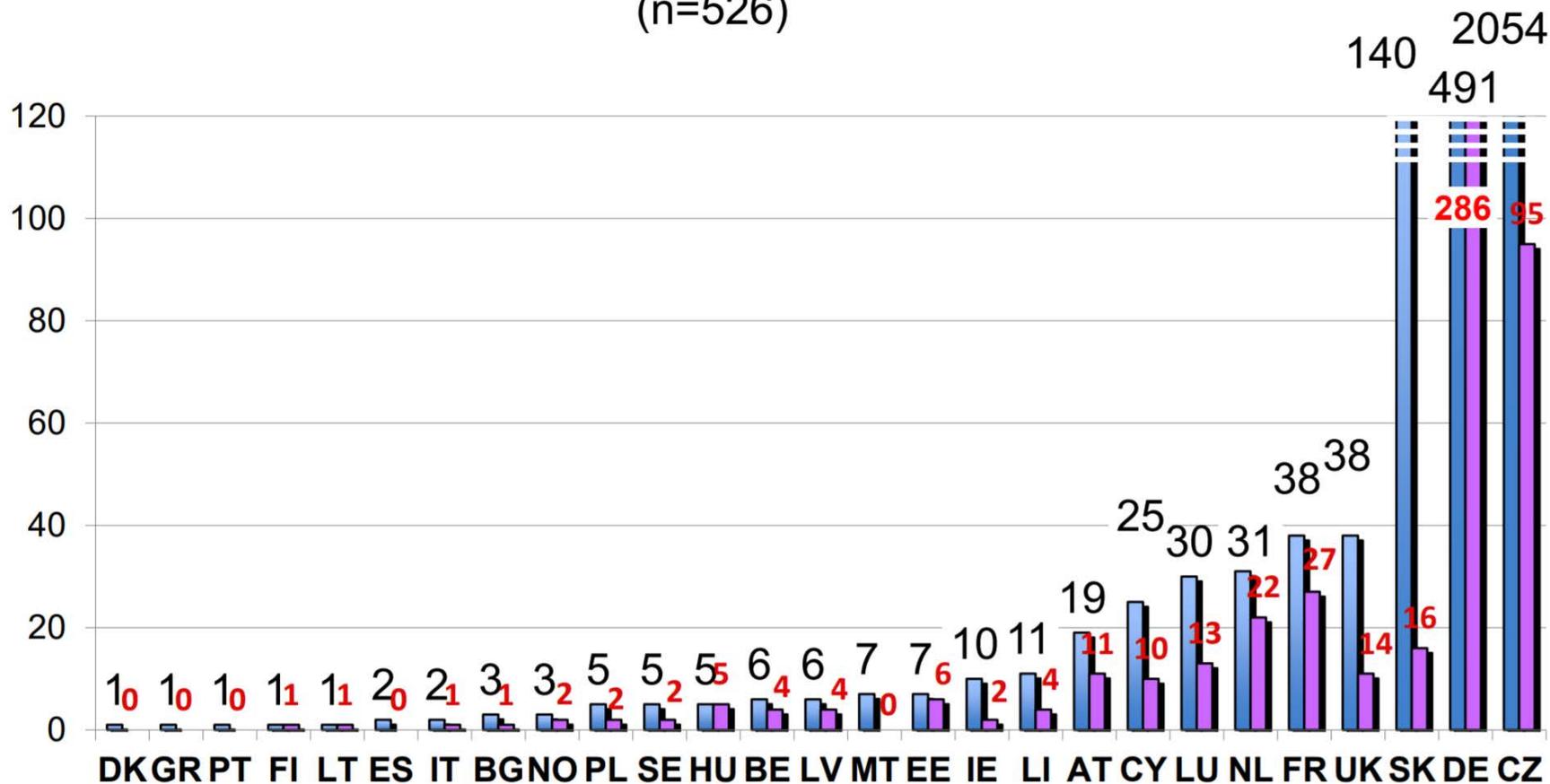
Austrittsrecht der Aktionäre, die
gegen die Verschmelzung
Widerspruch erklärt haben, § 7
SEAG iVm Art. 24 SE-VO

Abfindungsangebot im
Verschmelzungsplan –
Barabfindung

Gläubigerschutz: Verlangen einer
Sicherheitsleistung, § 8 SEAG iVm
Art. 24 SE-VO

In welchen Staaten werden SEs gegründet?

■ Number of SEs per country ■ Number of identified SEs with >5 employees (n=526)



Data: European Company (SE) Database, <http://ecdb.worker-participation.eu> (31 December 2017)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Was gilt für Leitung und Aufsicht? → Wahlrecht

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Welche Organisationsverfassung weisen diese Gesellschaften auf?

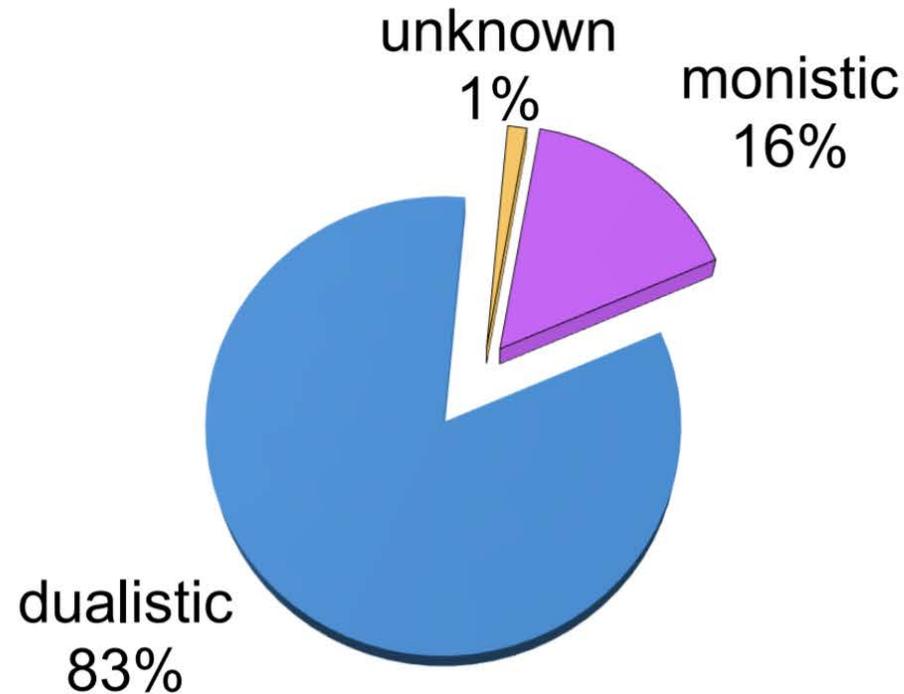
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



	MON.	DUAL.	Not known
CZ	56	1998	-
DE	222	258	11
AT	12	6	1
UK	37	1	-

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie erfolgt die Verlegung des (Satzungs-)Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Verlegungsplan(Art. 8
Abs. 2 SE-VO)



Verlegungsbericht
(Art. 8 Abs. 3 SE-VO)



**HV, Art. 8 Abs. 4 SE-
VO**



**Eintragung, Abs. 8
Abs. 9 SE-VO**



Staatl. Bescheinigung
(Rechtshandlungen +
Formalitäten), Art. 8
Abs. 8 SE-VO



**Negativerklärung (§
14 SEAG)**



**Hauptverwaltung
muss nachziehen,
sonst Liquidation, Art.
64 SE-VO**

**Art. 8 Abs. 1 SE-VO: Identitätswahrend (ohne
Auflösung und Neugründung)**

Wie werden Minderheitenschutz und Gläubigerschutz gewährleistet?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Art. 8 Abs. 16 SE-VO: Gläubiger behalten für entstandene Forderungen den ursprünglichen Gerichtsstand



§ 13 SEAG Gläubigerschutz (insb. Sicherheitsleistung)

Austrittsrecht der Aktionäre, die gegen die Verlegung Widerspruch erklärt haben, § 12 SEAG



Abfindungsangebot im Verlegungsplan –Barabfindung



Kontrolle des Umtauschverhältnisses im Wege des Spruchverfahrens

Nutzen die SEs die Möglichkeit zur Sitzverlegung?

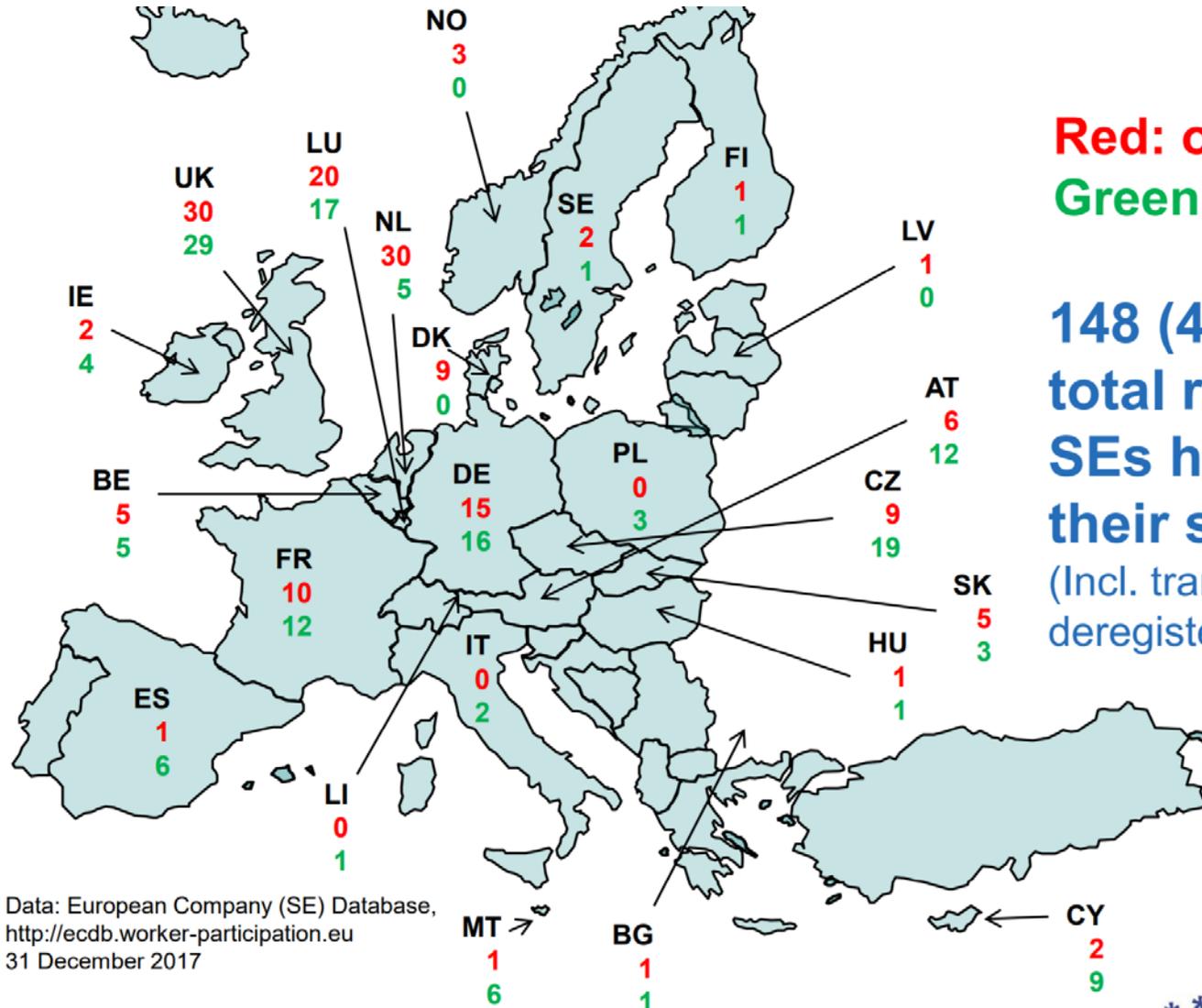
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Red: out (from)
Green: in (to)

148 (4,7%) of the total registered SEs have moved their seat.
(Incl. transformed and deregistered SEs)

Data: European Company (SE) Database, <http://ecdb.worker-participation.eu>
31 December 2017

CC-BY 4.0 – Prof. Dr. Beurskens

Welche Vorteile hat die SE?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Sitzverlegung
unproblematisch

Auftreten als
rechtliche Einheit

Vereinfachung von
grenzüberschrei-
tenden Transaktionen

Verkürzung der
Entscheidungswege

Verringerung der
Verwaltungskosten

Steigerung der
Wettbewerbs-
fähigkeit

Psychologische
Wahrnehmung

Möglichkeit der Wahl
der Organisations-
verfassung

Wettbewerb der
Rechtssysteme

Welche Nachteile hat die SE?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Mitbestimmung

Gründung

Keine einheitliche SE – sondern 28:
Gemengelage von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht

Was war die SPE?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

„Societas Privata Europaea“

Zulässig: Trennung von
Verwaltungs- und Satzungssitz

Kein Transnationalitätserfordernis

Neugründung (inkl. 1 Person)

Was waren die wesentlichen Merkmale?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Öffentlicher Handel mit Anteilen
verboten

Kein Mindestkapital

Sehr umfassende Regelungen
(+Mustersatzung)

„Regelungsaufträge“

Was war das Schicksal der SPE?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Entwurf von 2008 (vor 10 Jahren!)

Mehrere grundlegende Überarbeitungen

Projekt von Kommission aufgegeben (aA Koalitionsvertrag)

Was versuchte die Kommission danach?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

„Societas Unius Personae“ (SUP)

Einpersonengesellschaft mit
beschränkter Haftung

Richtlinie statt Verordnung

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

4

Welche gesellschaftsrechtlichen
Transaktionen bereiten
Schwierigkeiten?

Welche Transaktionen kennt das Gesellschaftsrecht (u.a.)?

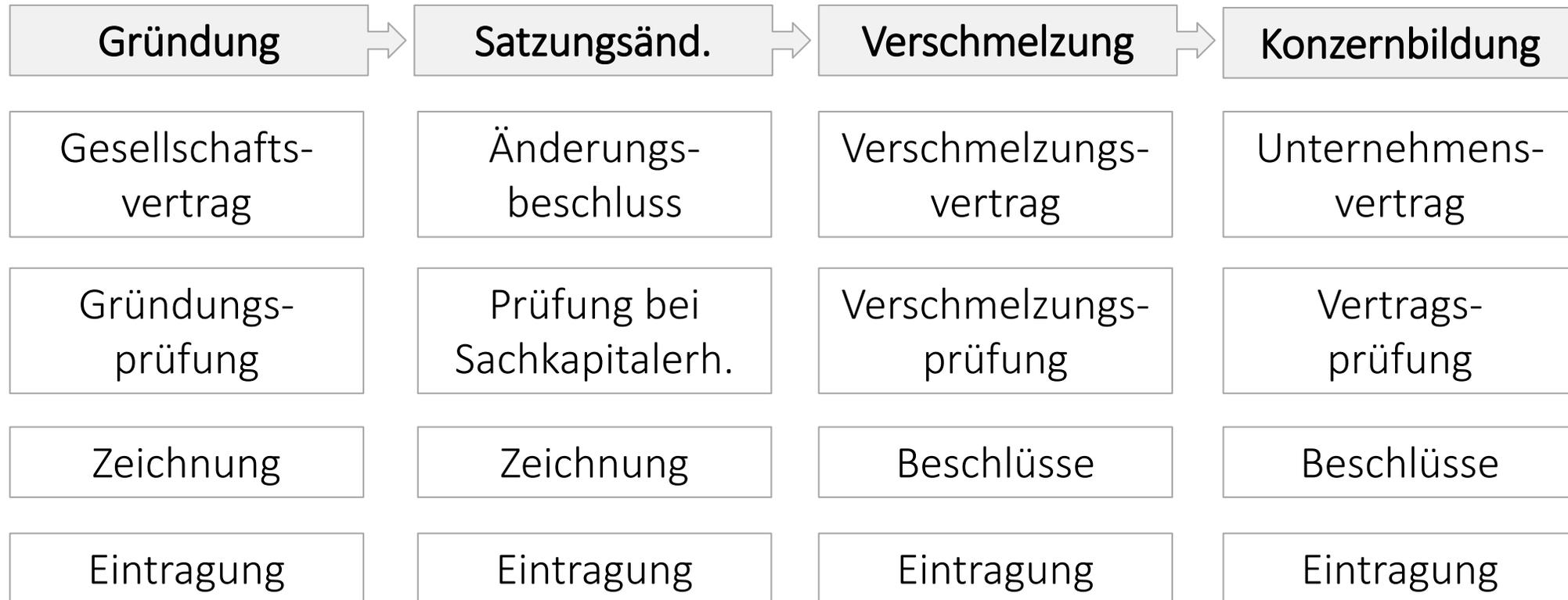
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was regelt das Konzernrecht?

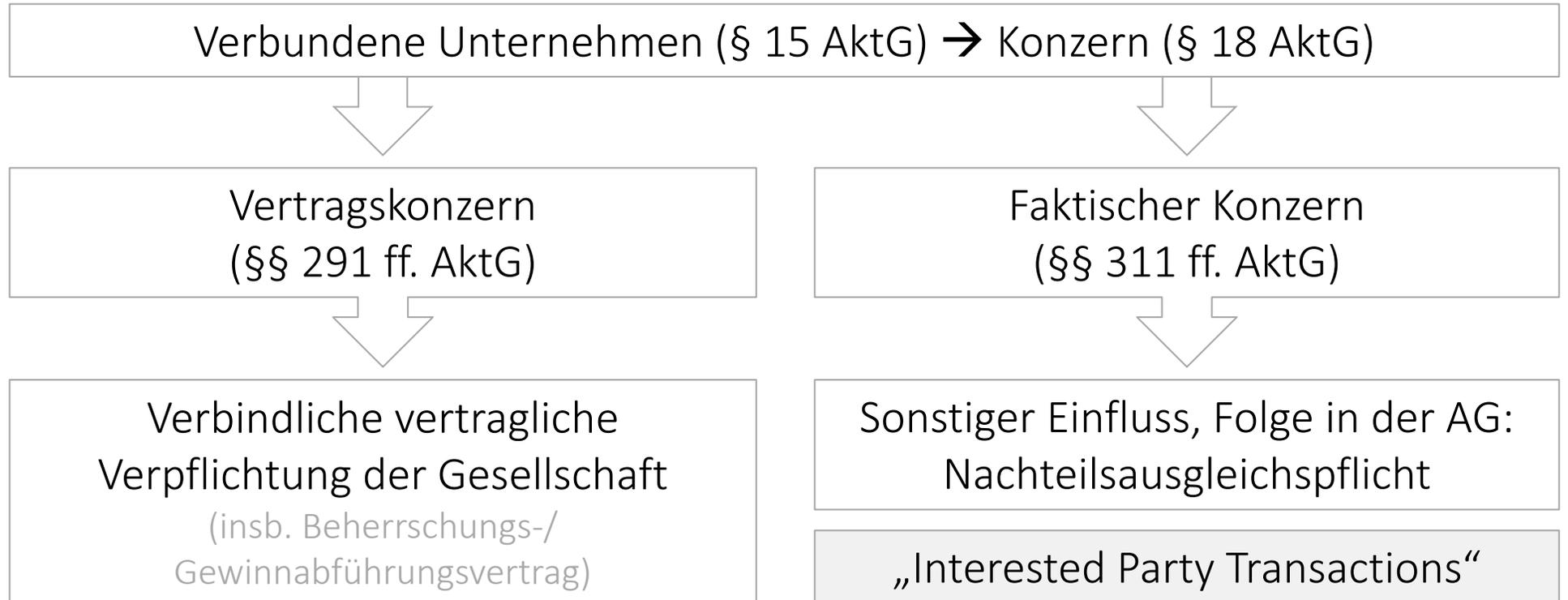
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Grundsatz: Recht der abhängigen (hauptbetroffenen) Gesellschaft maßgeblich („Schutzrecht“ zugunsten der Minderheit / Gläubiger), Rom I unanwendbar

Problem: Gleichordnungskonzern

BGHZ 173, 246 – Trihotel (1)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

X **verpachtete** ein mit einem Hotel bebautes Grundstück an eine V-GmbH, deren alleiniger geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter er war. Das Inventar des Hotels wurde zur Sicherung eines Darlehens an X **sicherungsübereignet**; die V-GmbH sollte das Hotel gegen eine pauschale Umsatzbeteiligung von 40 % verwalten. Nachdem das Hotel zunächst Gewinne abwarf kam es drei Jahre lang zu Verlusten. **Nach vier Jahren** stellte die GmbH ihre Zahlungen endgültig ein. Der Insolvenzverwalter über das Vermögen der V-GmbH stellte fest, dass Schulden von 900.000,- € nur der Kassenbestand von 100,-€ gegenüberstand.

Hat der Insolvenzverwalter Ansprüche gegen X?

BGHZ 173, 246 – Trihotel (2)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

1. An dem Erfordernis einer als „**Existenzvernichtungshaftung**“ bezeichneten Haftung des Gesellschafters für missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen wird festgehalten.

BGHZ 173, 246 – Trihotel (3)

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

2. Der Senat **gibt das bisherige Konzept einer eigenständigen Haftungsfigur [...] auf.** Stattdessen knüpft er die Existenzvernichtungshaftung des Gesellschafters an die missbräuchliche Schädigung des im Gläubigerinteresse zweckgebundenen Gesellschaftsvermögens an und ordnet sie – in Gestalt einer schadensersatzrechtlichen Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft – allein in § 826 BGB als eine besondere Fallgruppe der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ein.

BGHZ 173, 246 – Trihotel (4)

3. Schadensersatzansprüche aus Existenzvernichtungs-haftung gem. § 826 BGB sind gegenüber Erstattungsansprüchen aus §§ 31, 30 GmbHG **nicht subsidiär**; vielmehr besteht zwischen ihnen – soweit sie sich überschneiden – Anspruchsgrundlagen-konkurrenz.

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Worum geht es bei der Existenzvernichtungshaftung?

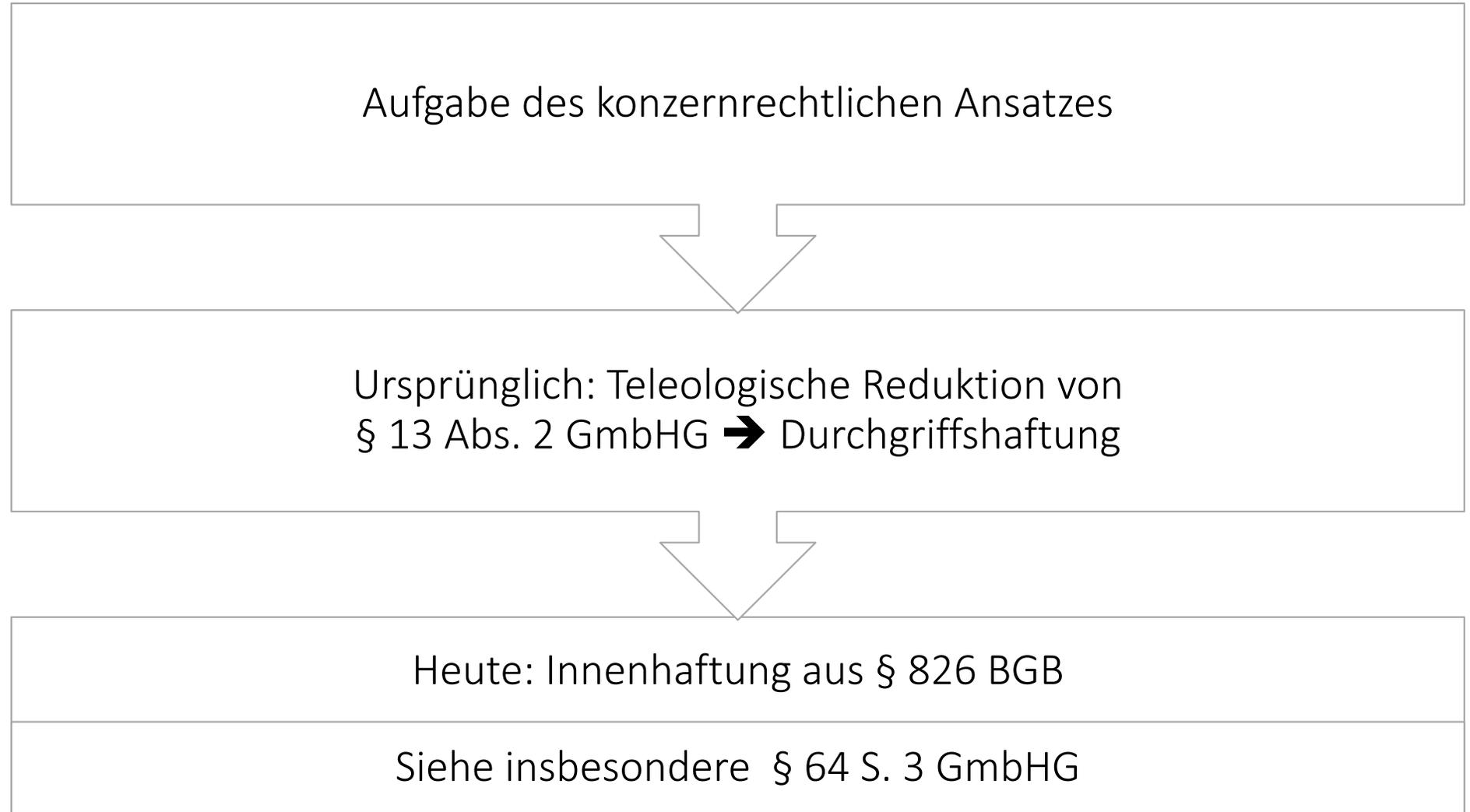
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Wie passt das zu
§ 826 BGB?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Sittenwidrigkeit

Planmäßiger Entzug von Gesellschaftsvermögen
zu Lasten der Gläubiger zum eigenen Vorteil

Vorsatz

Mindestens dolus eventualis (auch bzgl.
Schädigung)

Durchsetzung

Geltendmachung durch Insolvenzverwalter für
Gesellschaft

Welche Voraussetzungen hat die Existenzvernichtungshaftung?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Eingriff in Gesellschaftsvermögen (nicht nur Unterkapitalisierung)

Insolvenzeintritt

Objektiver Zusammenhang zwischen Eingriff und Insolvenz

Vorsatz

Welche Rechtsfolgen hat die Existenzvernichtungshaftung?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Innenhaftung

Kein Vorrang von §§ 30, 31 GmbHG

Worum geht es im Internationalen Umwandlungsrecht?

Kollisionsrecht

Formwechsel

(GmbH → Limited, Limited ← GmbH)

Europarecht

Societas Europaea

Verschmelzung

(GmbH + Limited → GmbH, GmbH + Limited → Limited)

Transaktionen

Sonderprobleme

Spaltung

(GmbH → GmbH + Limited, Limited → GmbH + Limited)

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

ohne (!) Liquidation und Neugründung

(Vermeidung von § 8 Abs. 1 KStG iVm § 16 EStG → § 1 UmwStG)

Darf ein Staat die Verschmelzung mit ausländischen Gesellschaften verweigern?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Security Vision Concept SA



SEVIC Systems AG

Verschmelzung

Eine unterschiedliche Behandlung von Gesellschaften nach Maßgabe dessen, ob es sich um eine innerstaatliche oder um eine grenzüberschreitende Verschmelzung handelt, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar.

Darf ein Staat die Verlegung des Satzungssitzes unter Beibehaltung der Rechtsform verweigern?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

CARTESIO Oktató és Szolgáltató bt

CARTESIO Oktató és Szolgáltató bt

Verlegung (nur) des Verwaltungssitzes

[Art. 49 AEUV steht Regelungen des Herkunftsstaates nicht entgegen, die es einer] Gesellschaft verwehren, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, nach dessen Recht sie gegründet wurde, zu behalten.

Darf ein Staat Gesellschaften den Formwechsel in nat. Rechtsformen verweigern?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



VALE Costruzioni Srl



VALE Építési kft

Eintragung mit Nachfolgevermerk

„[Art. 49 AEUV verbietet eine] nationalen Regelung, die zwar für inländische Gesellschaften eine Umwandlung vorsieht, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in eine inländische Gesellschaft ... generell nicht zulässt.“

Darf ein Staat Gesellschaften den Wechsel in eine fremde Rechtsform verweigern?

Kollisionsrecht

Europarecht

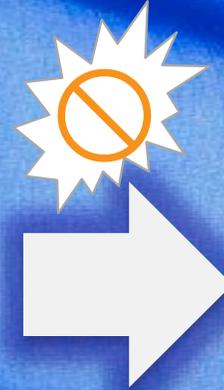
Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Polbud Wykonawstwo
sp.z.o.o



Consoil Geotechnik
Sàrl

Auflösung und Liquidation

„Aus der ... Rechtsprechung geht jedoch hervor, dass es für sich allein keinen Missbrauch darstellt, wenn eine Gesellschaft ihren ... Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaats begründet, um in den Genuss günstigerer Rechtsvorschriften zu kommen.“

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

5

Welche weiteren Problemfelder gibt es?

Was verbirgt sich hinter „Corporate Governance“?

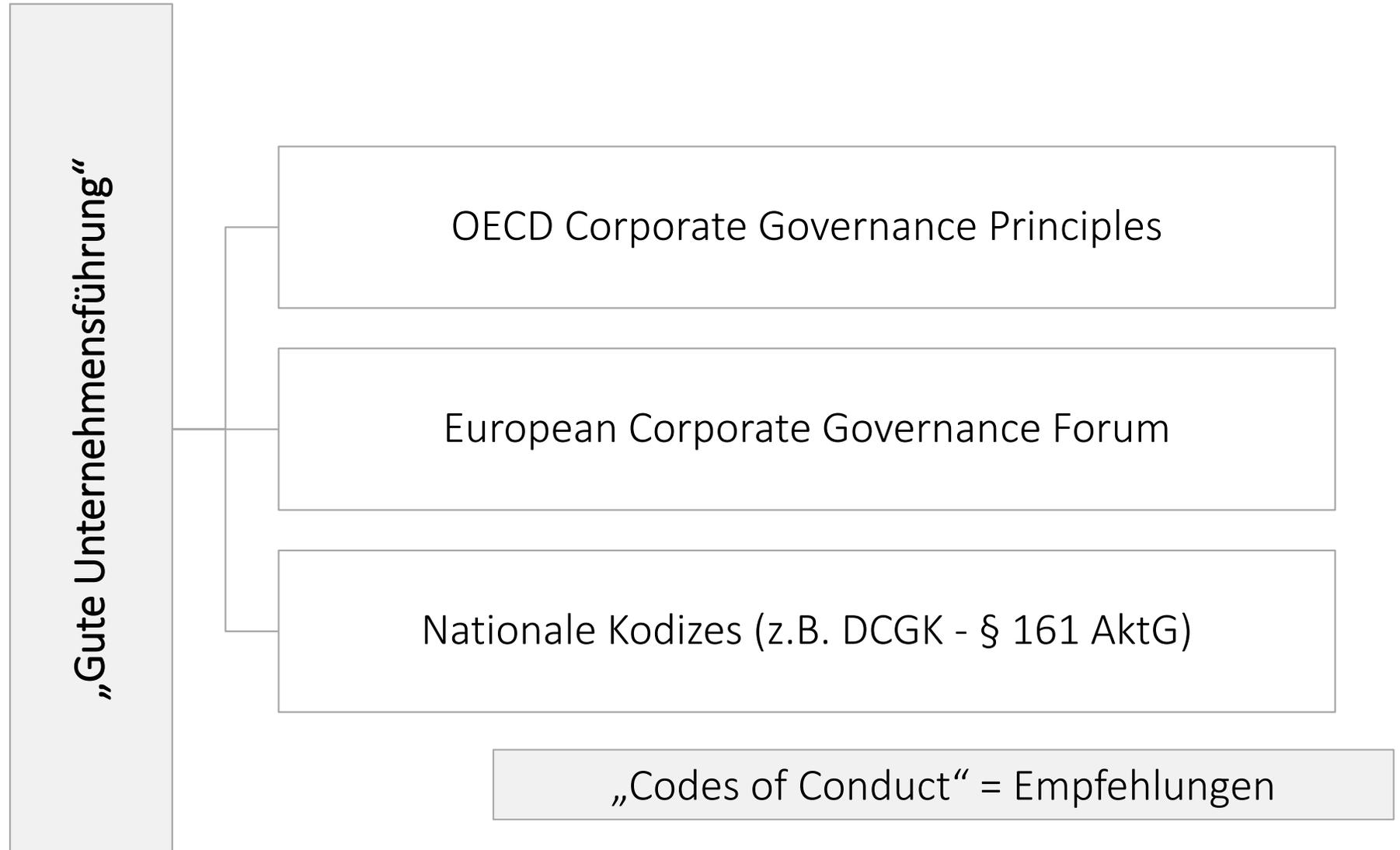
Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Was versteht man unter „Compliance“?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme



Welche Rolle spielt die Insolvenzantragspflicht im internationalen Gesellschaftsrecht?

§ 15a InsO – Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) ¹Wird eine **juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet**, haben die **Mitglieder des Vertretungsorgans** oder die Abwickler **ohne schuldhaftes Zögern**, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen **Eröffnungsantrag** zu stellen.

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Wo sind Insolvenzverfahren zu eröffnen?**Artikel 3 EuInsVO – Internationale Zuständigkeit**

- (1) Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat (im Folgenden „Hauptinsolvenzverfahren“). **Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.**

Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der **Ort ihres Sitzes** ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Warum hat gerade die Insolvenzverschleppung besondere praktische Bedeutung?

Kollisionsrecht

Insolvenz als interner Vorgang

Europarecht

Informationsvorsprung der Organmitglieder

Societas Europaea

Transaktionen

weitere Leistungsfähigkeit als Vertragsvoraussetzung

Sonderprobleme

Insolvenzgefahr als Hindernis für Vertragsschluss mit jur. P.

Welcher Schaden sollte bei Insolvenzverschleppung ersetzt werden?

Kollisionsrecht

Europarecht

Societas Europaea

Transaktionen

Sonderprobleme

Vertragsschluss nach
Insolvenzeintritt

negatives Interesse

positives Interesse?

Vertragsschluss vor
Insolvenzeintritt

verminderte Quote